

So erweist sich hier eine nicht unmittelbar gewollte, aber dankbar begrüßte Aktualisierung seiner Arbeit. Damit liefert Wingren mit seiner Untersuchung einen wertvollen und bei der heutigen Diskussion über die Berufsethik Luthers nicht mehr zu übersehenden Beitrag. So ist das Buch nach allen Seiten ein nachdenkliches und anregendes Buch.

Das schwere Problem, daß trotz des offensichtlich spielerischen Zuges in Luthers Ethik das Luthertum so schwerfällig geworden ist und in den Jahrhunderten nach Luther einen eigentümlich schwerfällig-konservativen Zug annahm, wird dadurch dringlicher. Schwedisches Luthertum hat im Gegensatz zum deutschen Festigkeit und Beweglichkeit in starkem Maße gezeigt. Das darf zugegeben werden. Aber auch dort konnte man, als das industrielle Zeitalter begann und das vorindustrielle Europa versank, keine lutherische Berufsethik ausbilden, die in einem unaufhörlichen Wechselspiel zwischen Festigkeit und Beweglichkeit der Moderne so gerecht werden konnte, daß sie die ganze lutherische Theologie befruchtete und aus der sozialethischen Unbeweglichkeit herausriß.

Auf der gleichen Linie liegt auch das andere Problem, das trotz der starken Beweglichkeit und der Spannungen in Luthers Theologie mit ihrem biblischen Realismus es zu so viel Kirchenschlaf und totgepredigten Gemeinden kommen konnte. Dahinter taucht wohl die schwerste Problematik auf, die von der modernen Lutherforschung noch nicht verarbeitet und gelöst worden ist, die in dem Verhältnis von Rechtfertigung und Heiligung liegt, daß die Rechtfertigung nicht zur Passivität im ethischen Handeln und die Lehre von der Heiligung nicht in Werkfrömmigkeit absinkt. Wenn Wingrens Untersuchung hier mit der starken Herausarbeitung der Doppelheit Festigkeit — Beweglichkeit neue Anstöße gibt, daß ein „Antipietismus“ nicht zu einer Erstarrung der ethischen Probleme führt, so ist es ein Beitrag, für den die lutherische Theologie nur dankbar sein darf.

Leipzig

Erich Beyreuther

Heckel, Johannes: Lex charitatis. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers. München: Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1953. 219 S. 4°. DM 42,— = Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist.Kl., NF. H. 36.

Dieses schon berühmt gewordene Buch gehört zu den Glanzleistungen der Lutherforschung aus den letzten Jahren. Sein Verfasser ist, wie der Titel schon vermuten läßt, kein Theologe, sondern ein Jurist, ein Rechtshistoriker. Und mit welch glänzender Lutherkenntnis hat er sein Werk gearbeitet! Der Respekt vor dem großen Wurf ist ihm vielfach, auf der ganzen Linie wohl, bezeugt worden. Was die Arbeit so außerordentlich anziehend macht, jedenfalls für den Theologen, ist dies, daß nicht juristische Fragestellungen und Begriffe an Luther herangetragen werden, zu denen dann Luthers Rechtsdenken passend gemacht wird, sondern daß aus Luthers Theologie und ihren innersten Motiven heraus die Rechtslehre Luthers entwickelt wird. Dabei setzt Verf. grundsätzlich bei derselben Frage wie Karl Barth ein, der nach Rechtfertigung und Recht bzw. nach dem Rechtsbegriff der Rechtfertigungslehre fragt, wenn er selber dann freilich auch seinen eigenen Weg geht. Daß Verf. im Zentrum der Theologie Luthers einsetzt, die er richtig als eine *theologia crucis* versteht, hat zur Folge, daß er fast eine regelrechte Lehre von der Kirche mit bietet.

Es ist kaum möglich, hier eine Übersicht über das Werk zu geben, schlechterdings ausgeschlossen aber, eine erschöpfende oder auch nur das Wesentliche treffende Auseinandersetzung mit Heckels Werk ist auch schon so weit geführt, daß ohne gleichzeitige Bezugnahme auf sie die Auseinandersetzung mit ihm nicht mehr fruchtbar wäre. Ein besonders wichtiger Beitrag zum Gespräch mit Heckel ist im Lutherjahrbuch 1957 erschienen: Paul Althaus: Luthers Lehre von den beiden Reichen im Feuer der Kritik,

40 ff. Heckel hat Althaus geantwortet, und zwar in einem Heft „Im Irrgarten der Zweireichelehre“ (1957). Der Rezensent hat sich mit Heckel in Kerygma und Dogma (2, 1956, 76 ff.) auseinandergesetzt.

Welches sind die Ansatzpunkte in Heckels Untersuchung, die zu einer Auseinandersetzung veranlassen? Es ist zunächst die Grundthese des ganzen Werkes. Heckel nimmt positiv Luthers Rede von der *lex naturalis* auf und spricht von einem Naturrecht bei Luther. Dabei unterscheidet er zwischen einem göttlichen Naturgesetz, das im Reiche Christi gilt, so, wie es im Urstande, im *status naturae incorruptae*, gegolten hat und in der Vollendung wieder gelten wird, und einem weltlichen Naturrecht, das unter dem Sündenfall gilt und zwar eine Perversion des ursprünglichen göttlichen Naturgesetzes ist, aber so, daß es sich immer wieder an dem ursprünglichen Gottesrecht zu orientieren und soweit wie möglich ihm anzupassen hat. Ist Luther richtig interpretiert mit dieser Verhältnisbestimmung beider Naturrechte? Stehen Gott und Mensch gegeneinander mit dem Gebot der reinen Gottesliebe und dem der Liebe, die gebrochen geübt wird (so Heckel)? Oder ist die Spannung zwischen Christusrecht und irdischem Recht die Spannung eines Gott wider Gott (so nach Meinung des Rezensenten Luther)?

Eine andere Frage: Die Rechtsbegründung Luthers wird durch Heckel im göttlichen, ursprünglichen Naturrecht gefunden. Im Blick auf dieses Recht Gottes, das am Anfang und am Ende einschränkungslos gilt — keine Sünde steht da seinem Gelten und Durchgesetztwerden mehr im Wege —, wird mit Recht von einer *lex spiritualis* gesprochen. Läuft das aber nicht auf eine Auflösung des Begriffes *lex* überhaupt hinaus? Anders ausgedrückt: Verf. steht natürlich immer noch innerhalb der großen Kontroverse gegen Sohm; spiritualisiert er nicht aber den Begriff der *lex* so stark, daß auf einmal Sohm wieder und ganz neu verständlich wird mit seiner Gegenwehr gegen das Recht in der Kirche Jesu Christi?

Das hat aber nun noch weitere Folgen: Der Untertitel von Heckels Buch heißt: Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers. Damit soll doch wohl nicht nur dies gesagt sein, daß ein Jurist diese Untersuchung geschrieben hat, sondern auch das andere, daß ein juristisch relevanter Rechtsbegriff bei Luther zu finden ist. Aber das ist vielleicht die Grundfrage, über die mit Heckel geredet werden muß, ob bei seiner Untersuchung ein juristisch relevanter Rechtsbegriff herauskommt. Man vergleiche die von Heckel 38 Anm. 227 zitierte Stelle WA XI, 252, 35: „er ist ein König über Christen und regiert on Gesetz alleyn durch seynen heyligen Geyst.“ Wie will man von daher zu einem juristisch relevanten Rechtsbegriff kommen? Nun kann man ja Luther nicht zwingen, einen juristisch belangvollen Rechtsbegriff zu zeigen, wenn er ihn nicht hat. Aber es gibt tatsächlich Äußerungen Luthers, nach denen Luthers Verständnis des Rechtes auf etwas sehr Irdisches hinausläuft; man vergleiche die Stelle, die Heckel 116 Anm. 917 zitiert und die von einem „euserlichen recht“ spricht. Zu ihr gibt es noch reichlich Parallelen. Vielleicht läßt sich von daher ein Rechtsbegriff Luthers erarbeiten, mit dem der Jurist sehr wohl etwas anfangen kann, während von der *lex spiritualis* her sich sehr viel schwerer, wenn es überhaupt geht, ein Weg zum irdischen Recht finden läßt. Aber diese Auseinandersetzung um die juristische Relevanz des von Heckel bei Luther gefundenen Rechtsbegriffes mögen vor allem einmal die Juristen führen.

Zum Interessantesten, was Heckel bietet, gehören die Ausführungen über den Großtyrannen. Gemeint ist die staatliche Macht, die so weit und so offen vom Gebot Gottes abweicht, daß ihr gegenüber tätlicher Widerstand geboten ist. Es ist höchst dankenswert, daß Heckel das einschlägige Material bekannt macht; tatsächlich ist es weithin übersehen worden. Aber zu fragen ist: Welche Folgerungen praktischer Art zieht Luther? Entbindet er den

Kriegsgefangenen, der beim Türken einsitzt, von aller Gehorsamspflicht? Gibt er ihm das Recht, alles zu tun, was dem Tyrannen schädlich ist? Es könnte sein, daß man, sobald man der Frage nachgeht, plötzlich der glänzenden Möglichkeit ledig wird, modernen Kritikern an Luther, denen dessen Widerstandslehre zu zahm ist, Luther doch schmackhaft zu machen.

Es muß bei diesen andeutenden Hinweisen auf die Fragen, die Heckel zu stellen wären, bewenden. Natürlich müßte man noch ein paar mehr aufführen, um vollständig zu sein. Aber keinesfalls soll der Eindruck einer mäkeligen Kritik oder des Versuches, das Gewicht einer großen Leistung verringern zu wollen, entstehen. Im Gegenteil: Jede echte Leistung erweist sich gerade darin als solche, daß sie zum Gespräch herausfordert. Es wäre zu wünschen, daß das Gespräch mit Heckel noch kräftig weitergeführt würde, und nicht nur von theologischer Seite aus.

Markkleeberg/Leipzig

Franz Lau

Hillerdal, Gunnar: Gehorsam gegen Gott und Menschen, Luthers Lehre von der Obrigkeit und die moderne evangelische Staatsethik. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 1955. 320 S. Gr. 8°. 18,—, Lw. 21,—.

H. teilt sein Buch, das die Übersetzung einer in Lund vorgelegten Dissertation ist, in zwei Hauptteile, I. Luthers Lehre von dem weltlichen Regiment (17—122) und II. Die Staatslehre in der gegenwärtigen evangelischen Theologie (123—307). Dem geht eine kurze Darstellung der Aufgabe voraus. Ein Personen- und Literaturverzeichnis ist angefügt. Die Unter Teile II, A Darstellung und II, B Diskussion sind an Umfang und Gewicht je für sich dem I. Teil gleich.

Der Teil über Luthers Lehre dient als Grundlage; damit steht Luther nicht außerhalb, sondern innerhalb der Kritik, die von der Schrift ausgehend geübt wird. Als Repräsentanten der modernen Zwei-Reiche-Lehre sind Werner Elert, Paul Althaus und Friedrich Gogarten ausgewählt, denen Karl Barth, der diese nach

dem Programm Rechtfertigung und Recht ablehnt, und Alfred de Quervain und Jacques Ellul, die Barth in der christologischen Begründung der Staatsethik folgen, gegenübergestellt sind.

Bei der Gegenüberstellung der christologischen Staatsethik Karl Barths mit der Zwei-Regimenten-Lehre Luthers (wie H. lieber um der Deutlichkeit willen für Zwei-Reiche-Lehre sagt) kommt H. nach Überprüfung der zugrunde liegenden Exegese, des Verständnisses der Mitte der Schrift und der Christologie zu dem Ergebnis: „Die christologische Staatsethik ruht nicht nur auf einer sachlich unhaltbaren Einzlexegese, sondern das gesamte Schriftverständnis und die Christologie, die ihr zugrunde liegen, stimmen mit der Blickrichtung der biblischen Texte schlecht überein“ (287). Luther dagegen hat die „weitaus größere Übereinstimmung und Kongenialität mit den biblischen Texten“ für sich (270). Elert, Althaus, und Gogarten haben durch ihr Ausgehen von der Anthropologie und den Ordnungen eine gesetzlich orientierte Ethik, die das Evangelium und die daraus kommende Nächstenliebe zu sehr zurücktreten läßt (300. 303—304). Von ihrem Ausgangspunkt erklären sich auch verschiedene Überinterpretationen (z. B. Röm. 13; Röm. 2,14). Sie weichen damit vom Neuen Testament und Luther, die ihnen Grundlage sind, ab.

Die Stärke des Buches liegt in der besonders bei der christologischen Staatsethik sehr klaren Darstellung. Doch auch dort, wo in der „Diskussion“ eine Kritik unternommen wird, handelt es sich mehr um das Gegeneinander-Abwägen von referierten Tatbeständen als um eine Darbietung neuer Lösungen. So kann man sagen, daß dieses außerordentlich gut fundierte Buch in seiner klaren Darstellung der Dinge eine Einladung zur Diskussion über Fragen der Zwei-Reiche-Lehre ist, zu der allerdings die Vertreter der christologischen Staatsethik erst durch eine Klärung der Grundlagen in Christologie und Schriftverständnis Zugang hätten.